



08. September 2011

---

## Anhörung

**Verordnung über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ  
Übergangsbildungsplan für privatrechtliche Handelsschulen der schulisch organisierten Grundbildung (SOG)**

Rücksendung bis **spätestens 14. September 2011** an: **karin.ruefenacht@bbt.admin.ch**

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahme diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahme stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für den Übergangsbildungsplan den Teil, die Seite und das Kapitel und für die Leistungszielkataloge den Titel und die LZ-Nummer an.**
- **Sie können die unten stehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und der Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Bitte stellen Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

### STELLUNGNAHME VON:

Organisation edu-suisse  
Christian Santschi, Leiter Geschäftsstelle  
Claudia Zürcher, Präsidentin

c/o hsp - Hodler, Santschi & Partner AG  
Belpstrasse 41  
CH-3007 Bern

T +41 31 381 64 54  
F +41 31 381 64 56  
M +41 79 215 47 37

E [christian.santschi@hsp-ag.ch](mailto:christian.santschi@hsp-ag.ch)



## STELLUNGNAHMEN

### 1) Allgemeine Bemerkungen

Es ist zu begrüßen, dass Schulmodelle – wie diejenigen mit Praktika – in der neuen Bildungsverordnung entsprechend aufgenommen werden und die zeitgerechte Einführung derer ebenfalls vorgenommen werden kann. Dies gewährleistet Chancengleichheit für alle Lernenden sowie die kongruente Umsetzung des betrieblichen Teils in den Betrieben.

Die Grundbildung mit Praktikum hat in den vergangenen Jahren zu zahlreichen erfolgreichen Abschlüssen geführt und ist genauso als „dual“ zu bezeichnen wie eine Lehre, bei der die Ausbildung im Betrieb von Anfang an integriert ist.

„Dual“ bedeutet vor allem an mindestens zwei Lernorten – nämlich Schule und Betrieb – konstant und über einen längeren Zeitraum auszubilden, so dass die verschiedenen Kompetenzanforderungen an den Lernorten verknüpft, vertieft und erweitert werden können.

Beide Modelle – sequentiell wie partiell – erfüllen diese Anforderungen. Gerade jedoch das Langzeitpraktikum erlaubt es den Lernenden ohne Schulunterbruch die Arbeitswelt erleben zu können. Diese Form ermöglicht das intensive Eintauchen in alle betrieblichen Prozesse.

Dies bestätigen auch die Rückmeldungen aus den Praktikumsbetrieben. Gerade auch von denjenigen, die Lernende aus beiden Modellen qualifizieren und so einen Vergleich anstellen können.

Aus unserer Sicht ist es daher unverständlich, warum genau dieser jahrelange positive Erfahrungswert mit der Einführung des Gefässes IPT in Frage gestellt wird. Dass dies schlichtweg aus dem Bedürfnis der Harmonisierung mit der HMS geschieht, ist aus keinem nachvollziehbaren Grund. Gerade Praktikanten werden bei Praktikumsantritt von den Betrieben als bereits „sehr gut auf die Arbeitsprozesse vorbereitet eingestuft“.



## 2) Zum Übergangsbildungsplan (Einleitung)

Kapitel / Seite	Bemerkung / Empfehlung
2.2 / S. 4/5	Der Notenausweis soll nicht nur zur Differenzierung der Profile dienen, sondern auch zur Aufführung von höherwertig absolvierten Sprachdiplomen.
2.2 / S. 5	<p>Ein Wechsel zwischen den beiden schulischen Profilen muss bis Ende des 3. bzw. 4. Semesters ermöglichen werden.</p> <p><b>1. Grund:</b> Die Lernenden schliessen Anfang 4. Semester das DELF Zertifikat ab und dann entscheidet die Schulleitung allenfalls aufgrund des Ergebnisses über einen Profilwechsel.</p> <p><b>2. Grund:</b> Ausgangslage: Profilwechsel bis 3. Semester gestützt auf Promotionsordnung möglich. Ausbildungsvariante 3:2:1 (D&amp;A) mit dieser Regelung kongruent abgedeckt. Problem: Ausbildungsvariante 2:2:2 (HGT) nicht kongruent abgedeckt. Profilwechsel vor dem Praktikum nicht möglich, da Profilierung erst nach Standortbestimmung, mithin Ende 2. Semester und somit bei Beginn des Langzeitpraktikums feststeht.</p> <p>Empfehlung: Profilwechsel in der Ausbildungsvariante 2:2:2 (HGT) im 3. Schulsemester analog 3:2:1 (D&amp;A) ermöglichen. Formulierung anpassen auf: „Der Wechsel zwischen den beiden schulischen Profilen ist bis Ende des 3., je nach Branchenmodell auch 4. Schulsemesters möglich.“</p>
3.1 / S.6	<p><b>Terminologie:</b></p> <p>1. Das didaktische Prinzip des problem-based learning aufzunehmen, ist äusserst begrüssenswert. Die Begrifflichkeit „problemorientierter Unterricht“ ist sehr unglücklich übersetzt und negativ belegt. Daher empfehlen</p> <p>2. Die Begriffe „Schulunterricht“ und „schulischer Unterricht“ sind sehr ähnlich und können miteinander verwechselt werden.</p> <p><b>Empfehlung:</b> Der Begriff „Schulunterricht“ wird komplementär zum Begriff der „Bildung in beruflicher Praxis“ ersetzt durch „Bildung im schulischen Umfeld“.</p>
3.3.1 / S. 7	Bedeutung der Fusszeile unklar: Das Qualitätssicherungskonzept der HMS wird für die SOG angepasst.
3.3.2 / S. 7	Für eine Schule, die mit verschiedenen Branchen zusammenarbeitet ist es Erschwernis, dass jede Branche in Bezug auf Erfahrungsnoten einen unterschiedlichen Zug fährt. Insbesondere das Konzept der Kompetenznachweise wird für die Branchen einen massiven Mehraufwand bringen. Leider zeigen die schriftlichen LAP jährlich, dass die Branchen Schwierigkeiten haben, rekursichere Prüfungen zu formulieren – die Durchführung von Kompetenznachweisen wird diese Problematik noch verschärfen. Es wäre begrüssenswert, eine Definition von Prüfungselementen in der betrieblichen Ausbildung im SOG zu gestalten.



3.4.1 / S. 8	<p>Für die Auflösung des traditionellen Klassenverbandes, ein individuelles Arbeiten in einer Arbeitsgemeinschaft (Kleingruppen von in aller Regel maximal 12 Lernenden) sollen 16 Lernende erlaubt sein.</p> <p>Wir erachten es als zwingend, dass Vertreter der SOG in die Erarbeitung des Q-Konzepts der SBBK eingebunden sind.</p>
--------------	--



### 3) Zum Übergangsbildungsplan (Teil A: Berufliche Handlungskompetenzen)

Kapitel / Seite	Bemerkung / Empfehlung
Teil A, S. 10	Teil A: Die gute Auswahl der Handlungskompetenzen ermöglicht eine problem- und kompetenzorientierte Form des Unterrichts. Grundsätzlich: Die Differenzierung zwischen den beiden Profilen ist ausgewogen und logisch.
1.1 / S. 11	Es kann problematisch sein, wenn im Langzeitpraktikum, im üK und in der Schule ähnliche Praxisteile vermittelt werden: Das kann zu unnötigen Überschneidungen führen, die für die Lernenden eher kontraproduktiv sind.
1.1, S. 11	In den Erläuterungen zum Bildungsplan SOG (S. 4, SOG-Leistungszielkataloge, Bildung in beruflicher Praxis) wird explizit festgehalten, dass auch die generalistischen Leistungsziele (für IPT) auch branchenspezifisch formuliert werden können. Diese Möglichkeit sollte im Bildungsplan S. 11 mit einem zusätzlichen Absatz oder einer Fussnote festgehalten werden: „Die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen können neben den Leistungszielen für das Langzeitpraktikum und die üK auch die generalistischen Leistungsziele branchenspezifisch formulieren. Voraussetzung dafür ist, dass in diesen Fällen an den Handelsschulen branchenspezifische Klassen geführt werden.“



#### 4) Zum Übergangsbildungsplan (Teil B: Lektionentafel)

Kapitel / Seite	Bemerkung / Empfehlung
1/ S. 17	<p>Für privatrechtliche Anbieter der schulisch organisierten Grundbildung definiert sich die Qualität der Ausbildung nicht über die Anzahl der Lektionen sondern über die Resultate an den Lehrabschlussprüfungen. Den privaten Anbietern SOG soll die genaue Lektionenverteilung überlassen werden. Die Lektionentafel auf S. 17 darf nicht verbindlich sein sein, sondern als Richtwert dienen.</p> <p>Einzige verbindliche Richtwerte für die Planung der Lektionenzahl:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Lektionenzahl über ganze Ausbildung: mind. 2400 Lektionen (inkl. Sport) gemäss Bivo</li><li>- Lektionen IPT: mind. 160</li><li>- Lektionen POU: mind. 640</li><li>- Die Anbieter SOG weisen in einem Lehrplan aus, in welcher Form die Lektionen abgehalten werden um die Ziele zu erreichen. Es liegt in der Verantwortung des Anbieters – und auch in seinem Interesse – die Qualität dafür herzustellen.</li></ul> <p>Die Lektionenzahl IKA ist mit 480 Lektionen (B-Profil) zu hoch dotiert. IKA B-Profil neu 440 Lektionen und E-Profil neu 320 Lektionen.</p>
1/ S. 17	<p>In vielen Kantonen können diese zur Umsetzung des Sport die nötigen Einrichtungen nicht zur Verfügung stellen. Dies führt und führte dazu, dass ein Nachweis zu erbringen war, ob und wie sich die Lernenden sportlich betätigen. Eine Verifizierung deren Aussagen war und ist kaum möglich. Es stellt sich deshalb hier die Frage, inwieweit die privatrechtlichen Handelsschulen dieser Auflage genügen müssen, wenn die Kantone dies selbst in der klassischen Lehre nur begrenzt durchführen können. Hier müsste eine Fusszeile eingefügt werden, die auf die kantonalen Umsetzungsmöglichkeiten verweist.</p>
2.1.5/ S.20	<p>Die Durchführung der üK direkt durch die Anbieter der beteiligten APB, die in der klassischen Lehre primär tätig sind, erbringt keinen Gewinn. In der SOG gilt seit 2003 bis heute das Delegationsprinzip, wonach die APB einer geeigneten Organisation die Durchführung der üK delegieren kann. Dies war so in den Richtlinien für SOG festgehalten. Wir wollen auch in Zukunft dieses Prinzip umsetzen, ansonsten geht die bestens bewährte Praxis verloren!!</p>
1 / S.17	<p>Die Beschränkung von max. 10% der Lektionen in Form von Fernunterricht ist fremd zur heutigen Ausbildungs- und Arbeitswelt, in der vor allem standortunabhängiges Lernen und Arbeiten gefordert wird. Gerade für SOG-Anbieter für ein bestimmte Gruppe, wie z. B. besondere Ausbildungsgänge für Nachwuchssportler. Eine so restriktive Beschränkung wäre das Aus für dieses Bildungsangebot.</p>
1.2 / S. 18	<p>Für das B-Profil wäre V&amp;V auch im letzten Semester anstelle einer SA viel angebrachter, da gerade diese Lernenden auf Führung und Struktur angewiesen sind; bei einer SA wird doch einiges an Selbständigkeit und Selbstverantwortung verlangt</p>



**5) Zum Übergangsbildungsplan (Teil C: überbetriebliche Kurse)**

Kapitel / Seite	Bemerkung / Empfehlung



**6) Zum Übergangsbildungsplan (Teil D: Qualifikationsverfahren)**

Kapitel / Seite	Bemerkung / Empfehlung





## 7) Zum Übergangsbildungsplan (Schlussbestimmungen/Anhang)

Seite	Bemerkung / Empfehlung
Inkrafttreten / S. 27	<p>Die Übergangsbestimmungen betreffen alle Lernende mit Start ab 1. Januar 2012.</p> <p>Es werden bereits damit Lernende tangiert, welche im Frühlingsemester (Ausbildungsbeginn: Februar) ihre kaufmännische Grundbildung starten. Die Umsetzung des Übergangsbildungsplans in den betroffenen Schulen bis Januar 2012 ist jedoch unrealistisch.</p> <p>Ziel: Die Übergangsbestimmungen werden auf den Schuljahresstart, und nicht auf den kalendarischen Jahresbeginn, abgestimmt: „Lernende, die ihre Ausbildung als Kauffrau EFZ/Kaufmann EFZ während der Geltungsdauer des vorliegenden Übergangsbildungsplans begonnen haben, also erstmals ab August 2012, schliessen ihre Grundbildung nach diesem ab“.</p>
Branchenspezifische Dokumente/ S. 28	<p>Uns ist bewusst, dass hier die Unterlagen der APB D&amp;A als Beispiel aufgeführt werden. Weitere Branchen werden die Ausbildung mit SOG-Anbietern in Erwägung ziehen. Gerade deshalb muss hier eine neue Formulierung gewählt werden und zwar „...der gewählten Branche“</p>



## **8) Zum Leistungszielkatalog (IPT)**

<b>LZ-Nr.</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung</b>
Kernkompetenzen/S. 10	Gemäss Übergangsbildungsplan (Teil A, S. 10) richten sich die in den Schulunterricht integrierte Bildung in beruflicher Praxis nach den generalistischen beruflichen Kernkompetenzen 1 – 7 (Handlungskompetenzen 1.1 „Branche und Betrieb“). Der abgeleitete „Leistungszielkatalog Branche und Betrieb der SOG – integrierte Praxisteile“ berücksichtigt die Kernkompetenz 5 nicht (Aufgaben der Personaladministration ausführen). Die Abstimmung zwischen beiden Dokumenten muss noch erfolgen.



**9) Zum Leistungszielkatalog (Langzeitpraktikum und üK)**

LZ-Nr.	Bemerkung / Empfehlung